

**Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Kamenz
und der Gemeinde Schönteichen
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von
Hausnummern**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl S.466) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächs. Verwaltung (SächsGVBl. S 137, 159) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 04.11.2009 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kamenz/Schönteichen am 12.11.2009 nachstehende Polizeiverordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt 1- Allgemeine Regelungen zum örtlichen und sachlichen Geltungsbereich	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen	2
§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe	2
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten	3
§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten	3
§ 6 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten	4
Abschnitt 3 – Tiere	4
§ 7 Tierhaltung	4
§ 8 Verunreinigung durch Tiere	5
§ 9 Fütterungsverbot von Katzen und Tauben	5
Abschnitt 4 – Verhalten im öffentlichen Bereich	5
§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern	5
§ 11 Unerlaubtes Beschriften und Bemalen	5
§ 12 Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen	6
§ 13 Wohnmobile und Zelte	6
§ 14 Schutz der Grünflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 15 Abbrennen offener Feuer	7
§ 16 Waschen von Fahrzeugen	7
§ 17 Benutzung von Sport- und Spielstätten	8
Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern	8
§ 18 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern	8
Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen	8
§ 19 Zulassung von Ausnahmen	8
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 21 Inkrafttreten	11

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen zum örtlichen und sachlichen Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kamenz und der Gemeinde Schönteichen auf allen öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und baulichen Einrichtungen entsprechend § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, Radwege, Brücken, Randstreifen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Haltebuchten, Wartehäuschen und Straßenböschungen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Grünflächen, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören vor allem Verkehrsgrünanlagen, Parkanlagen und öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Wartehäuschen.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Begriffsbestimmung unberührt.

Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Bürger hat sich im Sinne dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3

Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht von 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Abs.1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Benutzung von Rundfunkgeräten Lautsprechern, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) veranstalten will, hat das bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung, sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Veranstaltungen im Freien sind genehmigungspflichtig.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht:
bei angemeldeten und genehmigten Festumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche Durchsagen.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das im Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von und vor derartigen Versammlungs- und Veranstaltungsstätten.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, der Sächs. Bauordnung, des Gaststättengesetzes, der Sächs. Gaststättenverordnung und des Versammlungsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zusätzlich ist an Samstagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Zu den störenden Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Rasenmähen, das Laubsaugen, Hämmern, Bohren, Schleifen, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Tiere

§ 7

Tierhaltung

(1) Tiere sind artgerecht zu halten, so dass niemand durch anhaltende tierische Geräusche (z.B. Bellen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Sie sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Bei Stadt- und Volksfesten, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen (lokal begrenzter Leinenzwang). Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Unabhängig vom lokal begrenztem Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür zu sorgen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen.

(5) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammeln von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(6) Tierhalter sind verpflichtet das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter, -führer unverzüglich zu beseitigen.

Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zeitnah zu entfernen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Fütterungsverbot von Katzen und Tauben

(1) Katzen und Tauben dürfen im Stadt- /Gemeindegebiet auf Flächen i.S.v. § 2 nicht gefüttert werden.

Abschnitt 4 – Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 10

Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehälter

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 des Folgetages und an den Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 11

Unerlaubtes Beschriften, Bemalen

(1) Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von Flächen i.S. des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzung der Stadt Kamenz sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf bzw. im Bereich öffentlicher Flächen und Anlagen nach § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

(1) zu campen, zu grillen, zu nächtigen, Gelage zu veranstalten, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere gestört werden, sowie auf sonstige Art störenden Lärm zu erzeugen.

(2) Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn bereits dadurch aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar zu erwarten ist, dass andere Personen erheblich belästigt werden, oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird.

(3) Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen.

(4) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuworfen oder abzulagern.

(5) die Notdurft zu verrichten.

(6) aggressiv zu betteln.

aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.

(7) Stadtmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben und zu beschädigen.

(8) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Wohnmobile und Zelte

(1) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- bzw. Campingzwecken nicht aufgestellt werden. Zum einmaligen Übernachten können Wohnmobile sowie Wohnanhänger auf allgemein gekennzeichneten Parkflächen sowie auf ausgewiesenen Caravanstellflächen geparkt werden, sofern keine schädliche Wirkung für die in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 14

Schutz der Grünflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen

Auf öffentlichen Grünflächen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

- (1) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird.
- (2) an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchzuführen.
- (3) zu reiten, soweit dies durch Hinweiszeichen nicht anders geregelt ist.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.
- (5) Die Vorschriften des Sächs. Straßengesetzes zur Sondernutzung bleiben unberührt.

§ 15

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen offener Feuer (Lager- und Traditionsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Nur anzeigepflichtig sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf Flächen die nicht zum öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 dieser Verordnung gehören.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16

Waschen von Fahrzeugen

(1) Das Waschen von Fahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und darf keine Glatteisbildung auf öffentlichen Flächen zur Folge haben.

(2) Schlauchwäsche im öffentlichen Raum ist nicht gestattet.

(3) Motorraum –und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 17

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Spielstätten ist in der Bolz- und Spielplatzsatzung der Stadt Kamenz geregelt.
- (2) Öffentlich zugängliche Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung in Rahmen von Sportveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung und des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 18

Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört.
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden.
3. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) nicht anmeldet.
4. entgegen § 5 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt. Gleiches gilt für Besucher von und vor derartigen Stätten.
5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages durchführt.
6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht artgerecht hält und Menschen, Sachen oder Tiere gestört, belästigt oder gefährdet werden.
7. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere auf öffentlichen Straßen ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herum laufen lässt.
8. entgegen § 7 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint, bzw. einen Maulkorb trägt.
9. entgegen § 7 Abs. 4 der Hund außerhalb befriedeter Besitztümer unbeaufsichtigt herumläuft.
10. entgegen § 7 Abs. 5 Tiere zur Schau stellt, um zu betteln.
11. entgegen § 7 Abs. 6 das Halten von Tieren die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt.
12. entgegen § 8 Abs. 1 abgelegten Tierkot nicht unverzüglich bzw. zeitnah beseitigt.
13. entgegen § 8 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen nicht fernhält.
14. entgegen § 9 Abs. 1 Katzen und Tauben füttert.
15. entgegen § 10 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten benutzt.
16. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abstellt.
17. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einbringt.

18. entgegen § 11 Abs. 1 Beschriftungen oder Bemalungen an Stellen, die von Flächen i.S. des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, aufbringt.
19. entgegen § 12 Abs. 1 campst, grillt, nächtigt, Gelage veranstaltet, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere gestört werden, sowie auf sonstige Art störenden Lärm zu erzeugt.
20. entgegen § 12 Abs. 2 Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel konsumiert und dadurch andere Personen erheblich belästigt werden, oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird.
21. entgegen § 12 Abs. 3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt.
22. entgegen § 12 Abs. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert.
23. entgegen § 12 Abs. 5 die Notdurft verrichtet.
24. entgegen § 12 Abs. 6 aggressiv bettelt.
25. entgegen § 12 Abs. 7 Stadtmöblierungen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt und beschädigt.
26. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze, Wohnmobile, Wohnanhänger abstellt oder zeltet.
27. entgegen § 14 Abs. 1 Flächen nach § 2 Abs. 2 widerrechtlich mit Fahrzeugen befährt und/oder diese dort abstellt.
28. entgegen § 14 Abs. 2 auf Flächen nach § 2 Abs. 2 an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchführt.
29. entgegen § 14 Abs. 3 auf Flächen nach § 2 Abs. 2 reitet.
30. entgegen § 15 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt, bzw. Hexenfeuer nicht anzeigt.
31. entgegen § 16 Abs. 1 Fahrzeuge wäscht.
32. entgegen § 16 Abs. 2 Fahrzeuge mit Schlauch wäscht.
33. entgegen § 16 Abs. 3 Motorraum und Unterboden wäscht.
34. entgegen § 17 Abs. 2 Sportstätten benutzt.
35. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit einer festgesetzten Hausnummer versieht.
36. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von

mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen
Zuwiderhandlungen bis höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Kamenz, zugleich als erfüllende
Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kamenz und der Gemeinde
Schönteichen vom 29.05.2000 zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates am 21.01.2003
außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 13.11.2009

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz